

Information zu subventionserheblichen Tatsachen

- Stand: 4. Mai 2026 -

Falls die Prüfung des von Ihnen gestellten Antrages auf Gewährung einer Bundeszuwendung zu einer positiven Entscheidung führt, wird beabsichtigt, Ihr Vorhaben durch Zuwendung zu fördern.

Die geplante Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Sie werden deshalb auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetruges hingewiesen. Die Einzelheiten der strafrechtlichen Regelung sind der Anlage A dieses Dokumentes zu entnehmen, in der auch die §§ 3 und 4 des Subventionsgesetzes wiedergegeben sind.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind in der Anlage B dieses Dokumentes aufgeführt. Änderungen dieser subventionserheblichen Tatsachen haben Sie gemäß § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes unverzüglich mitzuteilen. Ferner werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4 Abs. 1 des Subventionsgesetzes im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der verdeckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mit diesem Dokument wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vor Bewilligung einer Zuwendung sichergestellt, dass Ihnen die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Anlagen

- A. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz
- B. Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes über die subventionserheblichen Tatsachen

Anlage AAuszug aus dem Strafgesetzbuch
und dem Subventionsgesetz**I.) Strafgesetzbuch***§ 264 Subventionsbetrug*

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

II.) Subventionsgesetz

§ 3 *Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen*

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 *Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten*

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Anlage B

Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes
über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind folgende Tatsachen:

I. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung erheblich sind.

Subventionserheblich sind folgende Tatsachen:

1. Allgemeine Angaben:

a) Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers oder des Konsortialmitglieds/der Konsortialmitglieder (im Falle eines Konsortiums):

- (Unternehmens-)Name des Antragstellers oder des Konsortialmitglieds/der Konsortialmitglieder (im Falle eines Konsortiums),
- ausführende Stelle,
- Rechtsform des Antragstellers oder des Konsortialmitglieds/der Konsortialmitglieder (im Falle eines Konsortiums),
- Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen des Antragstellers oder des Konsortialmitglieds/der Konsortialmitglieder (im Falle eines Konsortiums),
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen, im Falle eines Konsortiums insbesondere Namen des Konsortialführers und der anderen Konsortialmitglieder sowie Angaben zur Kooperation innerhalb des Konsortiums,

b) Angaben in den Bilanzen, Jahresabschlüssen (nebst Anhängen), Gewinn- und Verlustrechnungen, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit diese im Rahmen der Bonitätsprüfung angefordert werden,

c) Angaben im Fragebogen zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten,

d) Angaben zur Unternehmens- und Konzernstruktur und Erfahrungen im Bereich der Dekarbonisierung,

e) Angaben zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug,

2. Angaben bezüglich des Vorhabens:

a) Nennung des/der herzustellende/n Produkte/s inkl. Zwischen- und Vorprodukten,

- b) Angaben zur technischen Durchführbarkeit und zu dem technologischen Pfad zur Dekarbonisierung des Prozesses und dazu, wie Treibhausgasemissionen eingespart und die Mindestanforderungen nach Nummer 4.16(b) FRL CCfD (relative Treibhausgasemissionsminderung von mind. 50 % bzw. 85 % gegenüber dem Referenzsystem) erreicht werden,
- c) Angaben zur Erreichung der Mindestgröße nach Nummer 4.16(a) FRL CCfD,
- d) Angaben dazu, inwieweit es sich um ein CCfD-Produktionsverfahren nach Maßgabe von Nummer 2.10 FRL CCfD handelt,
- e) Angabe zum geplanten Zeitpunkt des operativen Beginns nach Nummer 2.21 FRL CCfD,
- f) Angaben zu den Systemgrenzen, das heißt zur Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden; Angaben zur Anlagenabgrenzung,
- g) im Fall eines Vorhabens, in dem mehrere Produkte hergestellt werden, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, oder bei der Bildung eines Konsortiums: Angaben zu einbezogenen Standorten, zur Abgrenzung der Produktionen und dazu, dass und inwiefern eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt,
- h) Angabe der Standorte der vom Vorhaben erfassten Produktionsanlagen,
- i) Angabe, ob jede einzelne Produktionsanlage so beschaffen ist, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹ vom EU-ETS 1 erfasst wäre,
- j) Angaben zur wirtschaftlichen und operativen Durchführbarkeit des Vorhabens sowie der erforderlichen Expertise zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens,
- k) Angaben zu geplanten Meilensteinen für den Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids und dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens,
- l) Angaben zur Übertragbarkeit des technologischen Konzepts der zu fördernden Anlagen auf weitere Anlagen des Antragstellers und anderer Rechtsträger,

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795 vom 29.2.2024).

- m) Quantitative Angaben dazu, welche Restemissionen verbleiben, gegebenenfalls inklusive spezifischer Energieträgereinsätze und Treibhausgasemissionen unter verschiedenen Betriebsmodi der zu fördernden Anlage,
- n) Angaben zur geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags,
- o) Angaben zur geplanten Produktionsmenge je Referenzsystem für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags; sofern auf das Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung findet, außerdem die Angaben zur jeweils geplanten Einsatzmenge des Vorprodukts des Vorhabens,
- p) Angaben zum Anteil der nach Nummer 4.20 FRL CCfD zu fördernden Produktionsmenge im Verhältnis zur Gesamtproduktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren nach Nummer 4.18 FRL CCfD zuzurechnen ist, sofern nach Nummer 4.20 nur ein Teil der Produktionsmenge gefördert werden soll,
- q) Angaben zum jeweiligen geplanten absoluten Energieträgereinsatz jedes Energieträgers des Vorhabens für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags sowie zu den geplanten relativen Energieträgereinsätzen,
- r) Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.39 FRL CCfD),
- s) Bestätigung, dass das Vorhaben nicht ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden muss,
- t) Bestätigung, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852² führt,
- u) Bestätigung, dass das Vorhaben den geltenden Unionsnormen i.S.v. Nummer 2.37 FRL CCfD entspricht,

sofern einschlägig: Angaben im Antrag nach Nummer 4.2(b) FRL CCfD dazu, warum die zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Infrastruktur aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 22. Juni 2020) (ABl. L 142 vom 1.6.2023, S. 45).

Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht, sodass nicht innerhalb der im Förderaufruf festgesetzten Frist mit der geförderten Produktion begonnen werden kann,

- v) Angaben dazu, ob der Antragsteller oder verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zum Zeitpunkt der Antragstellung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreiben, die demselben Referenzsystem oder – bei Vorhaben, die sich auf mehrere Referenzsysteme beziehen – denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere geförderte Anlagen („konventionelle Referenzanlage(n)“); falls einschlägig: Angaben zu Anlagenbezeichnung, Standort, Gesamtproduktionskapazität und angedachter Produktionsreduzierung,
- w) Angaben zu den für das Vorhaben relevanten Referenzsystemen; sofern einschlägig: Angaben zur Begründung, warum das Fallback-Referenzsystem Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz anwendbar sind,

3. Angaben bezüglich einzelner Energieträger:

- a) im Fall einer Nutzung von Biomasse: Angabe, ob eine stoffliche oder energetische Nutzung erfolgt, im Falle der energetischen Nutzung von Biomasse: Angaben dazu,
- dass eine Direktelektrifizierung der Anlage technisch und eine physische Nutzung von erneuerbarem oder CO₂-armem Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist (einschließlich Angaben in den hierzu vorgelegten Erklärungen und Nachweisen), oder
 - dass es sich bei der eingesetzten Biomasse um Rest- und Abfallstoffe aus den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten des geförderten CCfD-Produktionsverfahrens handelt, oder um aus solchen Rest- und Abfallstoffen an den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten gewonnene Rohstoffe und Energieträger (einschließlich Angaben in den hierzu vorgelegten Erklärungen und Nachweisen).
- b) im Falle der Nutzung von CCS oder CCU:
- Angaben zu Energieträgern und Roh- und Hilfsstoffen des Vorhabens zur Plausibilisierung der Quellen und Mengenverhältnisse der abzuscheidenden Treibhausgasemissionen (Nummer 4.15(a) Satz 8 FRL CCfD),
 - Bestätigung, dass die rechnerische Trennung der abgeschiedenen CO₂-Mengen innerhalb und außerhalb des CCfD-Produktionsverfahrens ab dem operativen Beginn des Vorhabens durch die Gewährleistung der quantitativen Erfassung von Abgasmengen und CO₂-Konzentrationen in den abzuscheidenden Abgasströmen sichergestellt ist,
 - Angaben dazu, dass die jeweils aktuell geltenden Vorgaben des EU-ETS 1 für den Nachweis der dauerhaften Speicherung oder Bindung des CO₂ erfüllt werden (Nummer 4.15(b) FRL CCfD),
 - Angaben dazu, dass der tatsächliche Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist (Nummer 4.15(a)(iii) FRL CCfD),
-

- Angaben und Nachweise dazu, dass die Treibhausgasemissionen der Anlage ohne den Einsatz von Abscheidetechnologien zum überwiegenden Anteil aus Prozessemissionen oder schwer vermeidbaren Treibhausgasemissionen bestehen, für deren Vermeidung die notwendige Technik noch nicht ausgereift ist oder ihr Einsatz aktuell zu unverhältnismäßig hohen Vermeidungskosten führen würde (Nummer 4.15(a)(i) FRL CCfD, Abschnitt 2.9 des Förderaufrufs),
 - Bestätigung, dass es sich um eine Abfallverbrennungsanlage im Sinne der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) handelt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Betrieb genommen wurde, und Angaben dazu, dass das abgeschiedene CO₂ bei der Erzeugung eines Zwischenprodukts entsteht, welches zur Herstellung industrieller Produkte im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL CCfD im Vorhaben eingesetzt wird, oder bei der Erzeugung von Industriedampf gemäß den Vorgaben des Förderaufrufs entsteht (Nummer 4.15(a)(ii) FRL CCfD).
- c) im Fall der stofflichen oder energetischen Nutzung von Erdgas (soweit in dem Vorhaben keine CCS- oder CCU-Technologien gemäß Nummer 4.15 FRL CCfD eingesetzt werden): Angaben dazu, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von erneuerbarem oder CO₂-armem Wasserstoff oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist (einschließlich Angaben in den hierzu vorgelegten Nachweisen) und Angaben, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags reduziert wird,
- d) im Fall einer Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022³ wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer (soweit in dem Vorhaben keine CCS- oder CCU-Technologien gemäß Nummer 4.15 FRL CCfD in bestehenden Produktionsprozessen eingesetzt werden): Angaben dazu, dass die geplante Nutzung im Rahmen der Umstellung bestehender konventioneller Produktionsverfahren auf eine CO₂-arme Produktion im zu fördernden Vorhaben technisch notwendig ist und im Fall der energetischen Nutzung ausschließlich innerhalb der ersten zehn Jahre, gerechnet ab dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens, erfolgt (einschließlich Angaben in der hierzu vorgelegten technischen Begründung),
- e) für Industriedampfvorhaben i.S.v. Abschnitt 2.15 des Förderaufrufs: Angaben dazu, dass der innerhalb des Vorhabens hergestellte Industriedampf über die am Standort der zu fördernden Anlage befindliche Netzinfrastruktur an mindestens drei verschiedene Dritte, einschließlich verbundene Unternehmen des Antragstellers im Sinne von §§ 15 ff. AktG, geliefert werden kann und dass der Industriedampf an eine Produktionsanlage eines Dritten geliefert und dort zur Herstellung eines industriellen Produkts i.S.v. Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL CCfD eingesetzt wird (einschließlich Angaben in den hierzu vorgelegten Nachweisen),

³ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

4. Angaben bezüglich anderweitiger Förderungen:

- a) Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.3 FRL CCfD,
- b) sofern einschlägig: Erklärung nach Nummer 8.3(f)(iii)(A) FRL CCfD dazu, dass nach den Regelungen des jeweiligen Förderprogramms ein Kumulierungsverbot in Bezug auf eine anderweitige Förderung besteht und der Zuwendungsempfänger die anderweitige Förderung, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, im Fall des Abschlusses eines CO₂-Differenzvertrags zurückzahlen oder auf diese verzichten wird.

5. Angaben nach Nummer 8.2 FRL CCfD

- a) Angaben im Finanzierungsplan (Nummer 8.2(e)(iv) FRL CCfD),
- b) Angaben im Nachweis über eine Sicherheit (Nummer 2.29 FRL CCfD) nach Nummer 8.2(e)(v) FRL CCfD,
- c) Angaben im Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren, sofern im Betrieb des Zuwendungsempfängers kein Betriebsrat besteht und der Zuwendungsempfänger nicht tarifgebunden ist (Nummer 8.2(e)(xix) Satz 1 FRL CCfD); sofern im Betrieb des Zuwendungsempfängers ein Betriebsrat besteht oder der Zuwendungsempfänger tarifgebunden ist: Erklärung nach Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL CCfD,
- d) sofern einschlägig: Angaben dazu, warum von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung i.S.v. Nummer 8.2(e)(xviii) Satz 1 FRL CCfD abgesehen werden soll und auf welche Art und Weise das Sicherungsbedürfnis des Zuwendungsgebers anderweitig sichergestellt wird (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Erklärungen oder Vereinbarungen),

6. Weitere Angaben:

- a) Bestätigung, dass weder im Zuge des betreffenden Gebotsverfahrens noch generell in Bezug auf Gebotsverfahren unter der FRL CCfD gegen die Vorgaben des Kartellrechts verstoßen wurde oder wird,
 - b) Bestätigung, dass der Antragsteller oder im Fall eines Konsortiums die Konsortialmitglieder keine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegulierung betreffenden) Beschluss der Kommission festgestellt wurde. Falls zutreffend: Angabe, dass der Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem
-

Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, vollständig zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen wurde,

- c) Bestätigung, dass der Antragsteller oder im Fall eines Konsortiums die Konsortialmitglieder keine Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten⁴ ist bzw. sind,
- d) Bestätigung, dass der Antragsteller oder im Fall eines Konsortiums die Konsortialmitglieder keine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- e) Bestätigung, dass der Antragsteller oder im Fall eines Konsortiums die Konsortialmitglieder keine Rechtsträger sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat,
- f) Bestätigung, dass sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Antragstellers oder im Falle eines Konsortiums der Konsortialmitglieder vorliegen,
- g) sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Angaben im Gebotsverfahren von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren gemacht hat,
- h) sofern einschlägig: Auskünfte nach Nummer 8.3(j) FRL CCfD darüber, ob der Antrag oder das Angebot des Antragstellers, insbesondere der gebotene Basis-Vertragspreis, durch eine oder mehrere Maßnahmen beeinflusst wurde, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
- i) sofern einschlägig: Angaben zu Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die behördliche Entscheidung über die Zuwendung, die nach Einreichung des Antrags eintreten (Nummer 10.2(b) FRL CCfD).

II. Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Subventionserheblich sind ferner, falls zutreffend, folgende Tatsachen, die der Bewilligungsbehörde bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen, des CO₂-Differenzvertrags oder des Förderaufrufs mitzuteilen sind:

⁴ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

1. Berechnungsangaben gemäß Nummer 9.2(b) FRL CCfD, Nummer 4.3.2 CO₂-Differenzvertrag. Davon umfasst sind Angaben zu
 - den ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen des geförderten Vorhabens (realisierte Treibhausgasemissionen), zu den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 für das geförderte Vorhaben (realisierte kostenlose Zuteilung), zu den Energieverbrauchsdaten (real gemessene Einsätze für die Energieträger des geförderten Vorhabens) sowie zu den wesentlichen Produktionsparametern (realisierte Produktionsmenge und, soweit relevant, Einsatzmengen von Eingangsstoffen und Vorprodukten),
 - sofern und soweit ein bilanzieller Einsatz von Biomasse oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten im Vorhaben erfolgt: Angaben zu den bilanziell eingesetzten als auch zu den physisch eingesetzten Energieträgern,
 - im Falle der Nutzung von CCS oder CCU:
 - o Angaben zu der Menge des aus geförderten Anlagen in eine Abscheidungsanlage weitergeleiteten CO₂, sofern die CO₂-Abscheidung durch eine spezielle Anlage erfolgt, an die CO₂ aus einer oder mehreren geförderten Anlagen weitergeleitet wird,
 - o Angaben zu der Zusammensetzung des abgeschiedenen CO₂ (fossil, biogen, mineralisch, atmosphärisch, sonstige),
 - o bei CCS: Angaben zu der Menge des aus dem geförderten Vorhaben in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung weitergeleiteten CO₂ sowie, soweit möglich, Angaben zur Menge des in einer Speicherstätte langfristig gespeicherten CO₂ und zum Speicherort,
 - o bei CCU: Angaben zu der Verwendung des abgeschiedenen CO₂ und Menge des in einem Produkt dauerhaft gebundenen CO₂,
 2. Angaben im Inbetriebnahmeprotokoll, mit dem der operative Beginn des Vorhabens dokumentiert wird,
 3. Angaben über die Einhaltung und gegebenenfalls über Abweichungen von der im Antrag dargelegten Meilensteinplanung,
 4. sofern einschlägig: Angaben im Antrag nach Nummer 4.2(c) FRL CCfD dazu, warum der Zuwendungsempfänger nicht innerhalb der ursprünglichen Frist für den operativen Beginn mit der geförderten Produktion beginnen kann,
 5. Angaben im Monitoringkonzept (einschließlich Angaben bei Änderungen des Monitoringkonzepts),
 6. sofern im Betrieb des Zuwendungsempfängers ein Betriebsrat besteht oder der Zuwendungsempfänger tarifgebunden ist: Angaben in der spätestens zum operativen Beginn des Vorhabens einzureichenden schriftlichen Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher hervorgeht, dass
-

vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren verfolgt wird (Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL CCfD),

7. im Fall einer energetischen Nutzung von Biomasse: Angaben in den Nachweisen nach der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraft-NachV) bzw. der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV) über die Herkunft und Bezugsquelle der eingesetzten Biomasse und die Einhaltung der in der FRL CCfD genannten gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Prinzips der Kaskadennutzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001, sowie Angaben zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a i.V.m. § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen),
8. im Fall eines Einsatzes von Wasserstoff: Angabe, dass verwendeter Wasserstoff den Anforderungen an erneuerbaren oder CO₂-armen Wasserstoff genügt und, sofern Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur bezogen wird, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, die Angabe, dass der über die Netzinfrastruktur bezogene Wasserstoff dem Zuwendungsempfänger als erneuerbarer oder CO₂-armer Wasserstoff zugerechnet wird und erneuerbarer oder CO₂-armer Wasserstoff in gleicher Menge in die Netzinfrastruktur eingespeist worden ist (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen oder Zertifikaten); ausgenommen von den vorstehenden Anforderungen sind Vorhaben, soweit diese den Referenzsystemen 41 Ammoniak (Ammonia) und/oder 50 Wasserstoff (Hydrogen) unterliegen (Abschnitt 2.11 des Förderaufrufs),
9. im Fall eines Einsatzes von nicht biogenen Wasserstoffderivaten: Angaben dazu, dass diese den Anforderungen für erneuerbaren oder CO₂-armen Wasserstoff und den jeweils aktuell geltenden verbindlichen Rechtsakten für nicht biogene Wasserstoffderivate entsprechen (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen oder Zertifikaten),
10. sofern einschlägig: Angaben dazu, wie an Dritte weitergegebene Wasserstoffderivate von diesen genutzt werden (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen),
11. im Falle einer Nutzung von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen (RCF): Angaben dazu, dass diese in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den in Art. 29a der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001⁵ festgelegten Mindestschwellenwert des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen, der in der gemäß Art. 29a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode

⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (Abi. L 2024/1711 vom 26.6.2024).

für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fassung festgelegt ist (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen oder Zertifikaten),

12. sofern ein Zuwendungsempfänger in einem Kalenderjahr um mehr als 5 Prozentpunkte von den in seinem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL CCfD angegebenen oder nach Nummer 7.9 FRL CCfD angepassten relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger abweichen will: Angaben zu den geplanten Abweichungen von den Angaben im Antrag auf Förderung und zu den Gründen für die geplante Abweichung und, sofern einschlägig, Angaben dazu, dass die Mindestanforderungen nach Nummer 4.16(b) FRL CCfD aus vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllt werden können,

13. Angaben im Antrag auf Anpassung der Planwerte nach Nummer 7.9 FRL CCfD:

- Geänderte Angaben zur geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags,
- geänderte Angaben zur geplanten Produktionsmenge für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags, sofern auf das Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung findet: geänderte Angaben zur geplanten Einsatzmenge des Vorprodukts,
- geänderte Angaben zum jeweiligen geplanten absoluten Energieträgereinsatz jedes Energieträgers des Vorhabens für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags, sowie zu den geplanten relativen Energieträgereinsätzen,

14. Angaben dazu, dass der Zuwendungsempfänger nach Einreichung des Antrags eine anderweitige Förderung im Sinne von Nummer 2.3 FRL CCfD beantragt,

15. Angaben dazu, dass dem Zuwendungsempfänger nach Einreichung des Antrags eine anderweitige Förderung i.S.v. Nummer 2.3 FRL CCfD bewilligt wird, dass eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, sowie Angaben dazu, dass und wann eine anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt wird,

16. Angaben dazu, dass der Zuwendungsempfänger sonstige Mittel für dieselben nach der FRL CCfD und diesem Vertrag förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten von Dritten erhält,

17. Angaben dazu, dass der Zuwendungsempfänger sonstige Mittel erhält, die im Zusammenhang mit dem CCfD-Produktionsverfahren stehen und dieses begünstigen,

18. Angaben dazu, dass sich der im Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
19. Angaben dazu, dass der im Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
20. Angaben dazu, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird,
21. sofern in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG produziert wird, hinsichtlich derer diesem verbundenen Unternehmen eine Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist: Angaben dazu, dass und in welcher Höhe dem verbundenen Unternehmen des Zuwendungsempfängers hierfür eine Förderung gewährt worden ist. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, außerdem folgende Angaben:
- Angaben zur ausgezahlten oder auf sonstige Weise gewährten CAPEX-Förderung für die Elektrolyseanlage und zu Förderungen für den Betrieb der Elektrolyseanlage,
 - Angaben zur Jahresmenge des in dem geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs, der durch die geförderte Elektrolyseanlage produziert worden ist,
 - Angaben zur Kapazität der Elektrolyseanlage in Megawatt elektrischer Leistung, zum Wirkungsgrad und zum Jahresnutzungsgrad,
22. soweit zu Zwecken des geförderten Vorhabens eine außerhalb der Systemgrenzen liegende gewidmete Energieinfrastruktur genutzt wird, die durch ein verbundenes Unternehmen des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG errichtet wird: Angaben dazu, dass und in welcher Höhe dem verbundenen Unternehmen des Zuwendungsempfängers hierfür eine Förderung gewährt worden ist,
23. sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Verwendung von Energieträgern, deren Verwendung nach den Bestimmungen der FRL CCfD, des Förderaufrufs oder des CO₂-Differenzvertrags nicht zulässig ist, nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verhalten des Zuwendungsempfängers beruht,
24. sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Nichtvorlage der nach den Bestimmungen der FRL CCfD, des Förderaufrufs oder des CO₂-Differenzvertrags erforderlichen Nachweise bezüglich der im Vorhaben eingesetzten Energieträger nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Zuwendungsempfängers beruht,
-

25. sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Nichterreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 50 % ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr nach dem operativen Beginn nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten ist,
 26. sofern einschlägig: Angabe, dass die geförderte Anlage vor Ende der Laufzeit des CO₂-Differenzvertragsendgültig stillgelegt wird,
 27. im Fall der Stilllegung der geförderten Anlage vor Ende der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags: Angaben zur Bemessung der Höhe der Rückerstattung,
 28. sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Nichterreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 85 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags nicht auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Zuwendungsempfängers beruht,
 29. sofern eine Produktion von Rohstahl erfolgt: Angaben zur Produktionsmenge der Direktreduktionsanlage, zur Produktionsmenge Roheisen, der im geförderten Vorhaben zu Rohstahl weiterverarbeitet wird, zur gesamten Produktionsmenge an Rohstahl, zu den gesamten Emissionen der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl, zu den gesamten Emissionen der Direktreduktionsanlage, zum gesamten Energieträgereinsatz der Direktreduktionsanlage und zum gesamten Energieträgereinsatz der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl,
 30. sofern dem Vorhaben das Referenzsystem Industriedampf zugrunde liegt: Angaben dazu, dass der im Rahmen des geförderten Vorhabens hergestellte Industriedampf an eine Produktionsanlage eines Dritten geliefert und dort zur Herstellung eines industriellen Produkts im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL CCfD eingesetzt wird,
 31. sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen die konventionelle Referenzanlage nach dem Antrag auf Förderung veräußert und/oder überträgt: Angabe, ob der neue Käufer und/oder neue Eigentümer oder Besitzer die in Nummer 7.3 des CO₂-Differenzvertrags geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält,
 32. sofern einschlägig: Angaben in und zu Sicherheiten nach Nummer 14 des CO₂-Differenzvertrags,
 33. sofern einschlägig: Angaben zu Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen über die bewilligte Zuwendung, die nach Einreichung des Antrags eintreten (Nummer 10.2(b) FRL CCfD),
 34. sofern einschlägig: Angaben zu einem wesentlichen Produktwechsel nach Nummer 16.7 des CO₂-Differenzvertrags und/oder Angaben im Zusammenhang mit der Anfrage der Produktemissionen im
-

Sinne von Nummer 4.9.1(d) des CO₂-Differenzvertrags für einen geplanten Produktwechsel (Nummer 9.2 CO₂-Differenzvertrags).

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen in den Zwischennachweisen und im Verwendungsnachweis (jeweils zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.